

# Stellungnahme zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Regionalplan Köln

## 1. Offenlage



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

09.November 2020

Die Naturschutzverbände sehen in dem vorliegenden Plan mit den ihm zugrunde liegenden und konzeptionell auch in den Zielen gut umgesetzten Leitlinien, insbesondere zur schrittweisen Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Räume, einen wirksamen Ansatz für eine nachhaltige räumliche Steuerung des Abtragungsgeschehens für die Planungsregion Köln. Auch die Beteiligung bereits in einem frühen Planungsstadium ist zu begrüßen. Dennoch ergeben sich aus Sicht der Naturschutzverbände grundlegende Bedenken an der Planung, die im Folgenden erläutert werden.

### **Kritik an der zeitversetzten Planung von Teilplan und Gesamtplan**

Die vorgezogene Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe bei gleichzeitig begonnener Neuaufstellung des gesamten Regionalplans für die Planungsregion Köln entspricht nicht dem grundlegenden Ansatz der Raumordnung zu einer gesamthaften, nachhaltigen Planung der Raumnutzung, bei der

- die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sind und
- Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen sind (§ 1 Abs. 1 ROG).

Der Teilplan kann diesen Anspruch sachlich nicht erfüllen, da er sich an den Vorgaben des geltenden und nicht mehr aktuellen Regionalplans orientieren muss, der offensichtlich einer Fortschreibung bedarf. Dieser Bedarf wurde mit dem Beschluss des Plankonzeptes für den Regionalplan Köln vom Regionalrat bereits eindeutig formuliert. Es erschließt sich nicht, warum das Abtragungsgeschehen nicht im Zusammenhang mit allen anderen Interessen/ Belangen der Regionalplanung geplant und hinsichtlich der Abwägung dann in eine tatsächliche Gesamtabwägung eingestellt werden könnte/ sollte. Insbesondere die drängenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft, die der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV als Vorlage für den Landschaftsrahmenplan definiert und dessen Funktion der Regionalplan gleichzeitig innehat, können dadurch nicht angemessen in das Verfahren eingespeist und berücksichtigt werden. Neue Inhalte des Fachbeitrags z.B. zum Klimawandel auch in Bezug auf den Artenschutz oder der neu entwickelte Klima-Fachbeitrag des LANUV u.a. für die Planungsregion Köln zeigen deutlich auf, dass es dringend planerischer Aussagen zur Bewältigung der aktuellen und sich weiter verschärfenden aufgezeigten Konflikte bedarf, bevor hier die Auswirkungen anderer Raumnutzungsinteressen angemessen bewertet und dagegen abgewogen werden können.

Der Vorsorgegedanke kann auf diese Weise in keinem Fall adäquat ausgestaltet werden; dies zeigt sich neben fehlenden Zielen und Grundsätzen dazu in den geltenden Teilplänen auch in der Berücksichtigung nur der alten Waldflächen und BSN bei den Ausschlusskriterien – Neuanlagen und Flächenentwicklungen von Waldflächen z.B. auch aus Klimaschutzaspekten hatten bei der geltenden Planung noch keine Rolle gespielt, ebenso wenig wie die heute bekannten Gefahren des Klimawandels für den Artenschutz bei der Ausweisung der BSN.

Während hinsichtlich der Raumnutzungen für Siedlungsbereiche seit den Bekanntmachungen der räumlichen Teilpläne in den Jahren 2001 – 2004 zahlreiche Änderungen erfolgt sind, wurden die anderen Raumnutzungsvorgaben nicht geändert oder den aktuellen Entwicklungen angepasst. Das Abtragungsgeschehen konnte nicht mehr räumlich gesteuert werden, weil dem Regionalplan die Rechtsfähigkeit aufgrund mangelnder Konsistenz des Plankonzeptes in diesem Bereich aberkannt wurde. Umso wichtiger ist eine an die aktuellen Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes angepasste, ökologisch nachhaltige, zukunftsfähige Abtragsplanung. Dafür bedarf es aber auch einer aktuellen und zukunftsfähigen Freiraum- und Umweltplanung, deren Grundlagen gerade erst geschaffen werden. Grundsätzlich hielten es die Naturschutzverbände für sinnvoller, die Planung integriert fortzuführen und gemeinsam zu entwickeln.

Hinzu kommt, dass sich aufgrund des gewählten Plankonzeptes die im Entwurf dargestellten BSAB in einem Gebiet konzentrieren (Kreise Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Städteregion Aachen),

das im Rahmen des Strukturwandels als Rheinisches Revier definiert ist und für das im Zuge des Strukturwandels und der diesbezüglichen Förderung in den kommenden Jahren mit massiven Flächeninanspruchnahmen für die Siedlungsentwicklung zu rechnen ist, die im Rahmen des Regionalplanneuaufstellungsverfahrens bzw. durch bereits jetzt beantragte vorgezogene Regionalplanänderungen aus gesamtplanerischer Sicht zu berücksichtigen wären. Im Gegenzug müsste die kommunale Vorbelastung durch den Braunkohletagebau, wenn sie denn regionalplanerisch belastbar als Belang entwickelt wird (s.u.), auch bei dieser Entwicklung berücksichtigt werden. Es ist nicht einsehbar, aus welchen Gründen diese wechselseitige Vorbelastung im Zuge einer gesamtplanerischen Abwägung nicht berücksichtigt werden müsste.

Gegen ein Verzögern der Rohstoffabbauplanung zugunsten einer einheitlichen Gesamtplanung sprechen allerdings die im Folgenden aufgeführten Aspekte negativer Vorwirkungen, die eher für eine zügige Fertigstellung des Teilplans plädieren lassen. Die Naturschutzverbände fordern daher die konsequente Ausrichtung der Planung an den bereits vorliegenden Planungsgrundlagen, insbesondere den Fachbeiträgen des LANUV, aber auch dem forstlichen Fachbeitrag als Grundlage für den forstlichen Rahmenplan, dessen Funktion der Regionalplan ebenfalls übernimmt. Auch der kulturlandschaftliche Fachbeitrag sollte hierfür herangezogen werden. Laut dem Landesplanungsgesetz NRW sind die vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu grundsätzlich berücksichtigen (§ 12 LPIG NRW). Der Plangeber sollte über die Definition von Ausschluss- und Eignungsbelangen hier klare Vorgaben machen, indem z.B. die vom LANUV in 2020 veröffentlichte Biotopverbundplanung auch ohne deren noch ausstehende Umsetzung in die BSN und BSLE hier Eingang findet (s.u.). Auch die textlichen Planungsempfehlungen sind hier einzubeziehen.

### **Kritik am Planungsprozess**

Außerdem äußern die Naturschutzverbände scharfe Kritik an der gewählten Vorgehensweise im Planungsprozess, die dazu führt, dass die Steuerungswirkung der Planung im Vorfeld gezielt unterlaufen werden kann und wird. Damit wird auch der Beteiligung in wesentlichem Maße die Möglichkeit genommen, Wirkung zu entfalten. Eine sinnvolle Beteiligung kann aus Sicht der Naturschutzverbände nur dann erfolgen, wenn hierdurch die Möglichkeit besteht, die tatsächlichen Folgen einer Planung für Natur und Landschaft zu beeinflussen. Diese Möglichkeit der Einflussnahme sehen die Naturschutzverbände durch die Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde, von vornherein eine zweite Offenlage anzukündigen, gefährdet. Die Regionalplanungsbehörde verknüpft diese Vorgehensweise mit der Rechtsauffassung, die planerischen Festlegungen der derzeitigen Entwurfsfassung seien bisher nur vorläufig und daher nicht hinreichend konkretisiert, um als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ rechtliche Relevanz für von der derzeitigen Entwurfsfassung abweichende Zulassungsentscheidungen für Trockenabgrabungen zu entfalten. Mehr noch, durch die gewählte Vorgehensweise wird den Abgrabungsunternehmen die ganz konkrete Information darüber zur Verfügung gestellt, welche Flächen keine Aussicht auf Darstellung im Plan haben werden und daher vorher beantragt werden müssten.

Die Naturschutzverbände sehen also kommen, dass am Ende des Regionalplanverfahrens möglicherweise ein aus Sicht des Naturschutzes gut vertretbarer Teilplan steht, dieser jedoch die mit einem Regionalplan üblicher Weise bezweckte Steuerungswirkung gar nicht mehr entfalten kann, da in vielen Bereichen, in denen Abgrabungen durch das Plankonzept eigentlich ausgeschlossen werden sollen, bereits entsprechende Genehmigungen erteilt sein werden, bevor die Ausschlusswirkung der im Teilplan ausgewiesenen Konzentrationszonen für Abgrabungen überhaupt eintritt. Damit wird bewusst zugelassen und ermöglicht, dass der Wille des Plangebers von vornherein konterkariert wird. Das betrifft voraussichtlich besonders diejenigen Kommunen, die eine Vorbelastung anmelden können, bei der nach Vorliegen der gewählten Beurteilungskriterien sämtliche Abgrabungsinteressen in diesen Kommunen ausgeschlossen sein werden. Statt hier also Abgrabungen zu vermeiden, werden die Abgrabungsunternehmer\*innen geradezu herausgefordert, hier noch vor Aufstellungsbeschluss tätig zu werden. Dieses Vorgehen

wird entschieden abgelehnt!

Entsprechende Zulassungsanträge von Abgrabungsunternehmen liegen den Naturschutzverbänden bereits zur Beteiligung vor, wie z.B. der Antrag der [REDACTED] in Merzenich-Morschenich [REDACTED] oder wurden bereits genehmigt, wie z.B. die Nord- und Süderweiterung der Abgrabung Steinstrass der [REDACTED] in Niederzier-Steinstrass, [REDACTED]

Abgesehen von den möglichen und aus Sicht der Naturschutzverbände höchst unerfreulichen Folgen der beschriebenen Planungsstrategie, halten die Naturschutzverbände diese Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde auch aus rechtlicher Sicht für mindestens fragwürdig. So ist das Vorsehen einer zweiten Offenlage unabhängig vom Ausgang des ersten Beteiligungsverfahrens gesetzlich nicht angelegt. Vielmehr kommt eine solche gem. § 10 Abs. 3 ROG dann ins Spiel, wenn der Planentwurf nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Ob dies der Fall sei wird, ist vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens noch nicht abzusehen. So weist der Plan im Hinblick auf die Leitlinie „ergebnisoffene Planung“ auch richtig darauf hin, dass „im Zuge der anschließenden öffentlichen Auslegung neue abwägungsrelevante Kenntnisse erkennbar werden [...] können“ (S. 54) – aber eben nicht müssen. Beobachtungen der Naturschutzverbände gehen hier eher in eine gegenteilige Richtung, halten sich doch insbesondere die von den Planfestlegungen eigentlich betroffenen Abgrabungsunternehmer\*innen mit ablehnenden Stellungnahmen auffällig zurück. Das grundlegende Konzept wird von diesen nicht angezweifelt, sodass begründet davon auszugehen ist, dass es auch nach der ersten Offenlage Bestand haben wird. Dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass sie nach der Rechtsauffassung der zuständigen Regionalplanungsbehörde derzeit ohnehin viele ihrer Planungen verwirklichen können, weil der aktuelle Planentwurf diesen Abgrabungsvorhaben noch nicht entgegensteht.

Bezweifelt wird auch, dass das nach Planungsleitlinie gewählte Vorgehen, die Möglichkeit dazu zu geben, auch nach der ersten Offenlage noch einmal Abgrabungsinteressen melden zu können (S. 54), aus den genannten Gründen angemessen und rechtlich haltbar ist. Die Abgrabungsunternehmen hatten im Laufe des Planungsprozesses über mehrere Jahre Zeit (erste Abfrage im informellen Verfahren unter Kenntnis der Leitbildes und der wesentlichen Leitlinien schon ab Mitte 2016, ab der 4. Abgrabungskonferenz im Oktober 2018 war das Konzept bereits auch in Einzelheiten bekannt und es konnten bis Januar 2019 erneut Interessen gemeldet werden), sich über Ihre Interessen Klarheit zu verschaffen und diese anzumelden. Warum diesen Interessen bis zur ersten Offenlage nicht ausreichend Raum für eine Meldung gegeben sein worden sollte, erschließt sich nicht. Der Planentwurf wurde außerdem im Januar 2020 vorveröffentlicht, auch da hätte es bereits eine erneute Meldungsmöglichkeit noch vor der Offenlage geben können, wenn man dies für notwendig erachtet hätte. Auch diese Vorgehensweise führt dazu, dass die erste Offenlage noch gar keine Wirkung im Sinne des Plankonzeptes entfalten kann. Es stellt sich auch die Frage, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, mit einem demnach nicht planreifen Entwurf in eine Offenlage zu gehen.

Die Auffassung der Regionalplanungsbehörde, dass der erste Planentwurf in der ersten Offenlage noch zu wenig „planreif“ sei, wird insbesondere auch durch den Punkt gestützt, dass die durch Braunkohletagebau vorbelasteten Kommunen, die diese Vorbelastung bereits zur Berücksichtigung angemeldet haben oder eben auch nicht, ihre Meinung noch wieder ändern könnten. Das können sie aber zu allen anderen von der Meldung von Kommunen/ Behörden abhängigen Belangen im gesamtträumlichen Konzept (s.u.) auch, sodass sich die Frage stellt, wann nach Meinung der Regionalplanungsbehörde überhaupt eine Planreife mit der Wirksamkeit von „in Aufstellung befindlichen Zielen“ erlangt wird, denn alle diese Meldungen können auch wieder zurückgezogen oder doch noch eingebracht werden. Insgesamt entsteht also der Eindruck, dass der Planentwurf durch die Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde möglichst lange rechtlich unverbindlich gehalten werden soll.

Die Naturschutzverbände gehen jedoch davon aus, dass zumindest diejenigen planerischen Festlegungen „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ darstellen und somit einer Abtragungsgenehmigung als öffentliche Belange entgegenstehen können, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt hinreichend konkretisiert sind. Diese hinreichende Konkretisierung einer planerisch gewünschten Ausschlusswirkung ist aus Sicht der Naturschutzverbände zumindest für solche Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegeben, von denen bereits im jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass sie für eine Darstellung als Eignungsgebiet (offensichtlich) nicht in Betracht kommen. Nach der Leitlinie „Rohstoffeffiziente Planung“ sind dies insbesondere Neuaufschlüsse mit einer zu geringen Flächengröße und Flächen mit einer zu geringen Rohstoffergiebigkeit.

Nach den Erläuterungen beträfe dies z.B.:

- Erweiterungen Kies/ Sand: Ergiebigkeit < 80.000 m<sup>3</sup>/ ha, Flächengröße < 10 ha
- Neuaufschluss Kies/ Sand: Ergiebigkeit < 240.000 m<sup>3</sup>/ ha, Flächengröße < 50 ha
- Erweiterungen Ton/ Schluff: Ergiebigkeit < 25.00 m<sup>3</sup>/ ha, Flächengröße < 10 ha.

Im Hinblick auf diese Flächen ist bereits jetzt klar, dass sie sicher nicht als Eignungsgebiete dargestellt werden. Genehmigungsanträgen von Abgrabungsunternehmer\*innen auf diesen Flächen muss die Regionalplanungsbehörde nach der Rechtsauffassung der Naturschutzverbände daher mit ablehnenden Stellungnahmen entgegenreten. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, dass der Entwurf explizit darauf hinweist, dass ab dem Erarbeitungsbeschluss die regionalplanerisch angestrebten Gewinnungstiefen für die einzelnen Flächen und die zugrunde gelegten Rohstoffvorkommen bekannt sind und als solche in Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind (S. 93). Hier wird offensichtlich davon ausgegangen, dass sich das Plankonzept in diesen Punkten nach der ersten Offenlage nicht mehr ändert und dass hier bereits „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ vorliegen, was dann für die Einordnung von Flächen als nach dem Konzept aufgrund zu geringer Ergiebigkeit nicht ausweisungswürdig ebenso zu gelten hat.

### **Bedenken an der methodischen Ausgestaltung der kommunalen Mitwirkung und der damit verbundenen Abwägungsrelevanz**

Die Naturschutzverbände äußern massive Zweifel an der Ausgestaltung der kommunalen Mitwirkung. Die hier gewählte Vorgehensweise konterkariert den erforderlichen einheitlichen Planungsansatz, weil sie gar keine einheitliche Anwendung der Kriterien vorsieht. Dies betrifft insbesondere die „sonstigen Ausschlussbelange“ im Rahmen der Detailanalyse:

- Erweiterter Schutzabstand von 300m zu Natura 2000-Gebieten nur auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde hin
- BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune,
- Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, nur sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht,
- Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, nur sofern von der Kommune geltend gemacht,
- Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen, deren Einordnung als solche nach den Ausführungen im Text zwar nach einheitlichen Kriterien erfolgen soll, deren Berücksichtigung als Ausschlussbelang aber auch von der Meldung der Kommunen abhängig ist.

Grundsätzlich müssten für all diese Meldungen gleiche Kriterien zugrunde gelegt und von den Kommunen in ihrer Begründung gefordert werden. Ansonsten stellt man diese Belange allen möglichen politischen Interessen anheim, die eben nicht regionalplanerisch relevante sein müssen und sein werden. Jede Naturschutzbehörde kann ganz unterschiedliche Gründe dafür haben, die

sich z.B. bei Landschaftsschutzgebieten und Ausgleichs- und Ersatzflächen auch außerhalb naturschutzfachlicher Aspekte bewegen können. Die nach regionalplanerischen Gesichtspunkten definierten erforderlichen Bewertungsgrundlagen für das Erfordernis einer Meldung sind einheitlich festzulegen und im Plankonzept transparent zu machen. Ihre einheitliche Anwendung ist zu belegen und darzustellen.

Die in diesem Rahmen vorgesehene Abhängigkeit des Einbezugs von Belangen von der „Meldung“ durch Kommunen oder zuständige Behörden (s.o.) führt außerdem auch dazu, dass von den Naturschutzverbänden eingebrachte Aspekte zu genau diesen Punkten zum gesamträumlichen Planungskonzept dann überhaupt keine Berücksichtigung finden und nicht mit der vorgesehenen Gewichtung als Ausschlussbelang laut eben diesem Konzept in die Abwägung eingestellt werden können – worauf der Hinweis der Regionalplanungsbehörde bei der 5. Abgrabungskonferenz deutet, nach dem die Naturschutzverbände nur die Möglichkeit haben, die Naturschutzbehörden dazu zu bewegen, diese Belange anzumelden. Auch laut der Planungsleitlinie „Beteiligende Planung“ wird die Auffassung vertreten, dass eine Flächenbewertung und auch die Abwägung über eine Flächenausweisung neben den im gesamträumlichen Planungskonzept festgelegten Belangen keinen weiteren Belangen zugänglich ist. Die Leitlinie zur beteiligenden Planung sagt dazu: „Eine Einzelfallbetrachtung nach der Detailanalyse bzw. ein einzelfallbezogenes Abweichen von der Plankonzeption ist rechtlich ausgeschlossen.“ (S. 57).

Das würde bedeuten, dass die zu diesen Belangen eingebrachten Aspekte anderer zu beteiligenden Stellen gegenüber denen der Kommunen bereits von vorneherein ausgeschlossen und zurückgesetzt würden und der Abwägung im Rahmen der Anwendung des Plankonzeptes (Ausschlussbelange) gar nicht mehr zugänglich gemacht würden. Es ist nicht ersichtlich, warum die Hinweise der Naturschutzverbände mit ggf. fachlich genau den gleichen Kriterien, wie sie eine Naturschutzbehörde geltend machen würde, kein/ weniger Bedeutung/ Gewicht bekommen sollten in der Abwägung. Das ist eine rein sachlich-inhaltlich zu treffende Entscheidung über naturschutzfachliche bzw. regionalplanerische Inhalte, die nicht vom Gutdünken bestimmter Beteiligter abhängig sein darf. Insofern müssten hier dann auch andere Beteiligte die Gelegenheit bekommen, Belange einzubringen, die dann genau wie bei den Stellungnahmen/ „Meldungen“ der Naturschutzbehörden/ Kommunen rein nach regionalplanerischen Gesichtspunkten zu prüfen wären.

Die Stellungnahme der Naturschutzverbände soll laut Aussage der Regionalplanungsbehörde dann aber „nur“ Eingang in die Umweltprüfung finden. Die Umweltprüfung definiert aber keine planerischen Ziele/ Grundsätze wie das gesamträumliche Planungskonzept, sondern dient der Vorbereitung der Abwägung, indem sie alle abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planung ermittelt und bewertet. Das Rechtsverständnis der Regionalplanungsbehörde zu der Art und Weise, wie mit Stellungnahmen der Beteiligten umzugehen ist und in welcher Weise sie Eingang in den Planungs- und Entscheidungsprozess zu finden haben, ist hier nichtzutreffend. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sind Naturschutzvereinigungen gleichgeordnet neben den anderen in dieser Vorschrift aufgeführten zu beteiligenden Stellen an der Erarbeitung eines Regionalplans zu beteiligen. Ihre fachlichen Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf einfach in die SUP abzuschieben und in einer großen unübersichtlichen Menge fachlicher Aussagen untergehen zu lassen ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht rechtskonform.

Die Regionalplanungsbehörde muss aus diesen Gründen also die genannten Ausschlussbelange für alle Flächen nach einem einheitlichen Bewertungsschema und auf der Grundlage einheitlicher Informationsgrundlagen (u.a. Fachbeiträge!) selbst prüfen und bei dieser Prüfung die Stellungnahmen aller Beteiligten zu Hilfe nehmen. Ansonsten werden an dieser Stelle unzulässigerweise systematisch Vorteile für ggf. nicht regionalplanerisch zu berücksichtigende und in die Abwägung einzustellende Belange und Interessen geschaffen. Die im Planungskonzept formulierten Anforderungen hinsichtlich einer sachgemäßen, schlüssigen und nachvollziehbaren Abwägung und der angemessenen Einstellung aller wesentlichen Belange in die Abwägung (S. 109), werden im Falle des Beibehaltens der geplanten Vorgehensweise nicht erfüllt. Aus Sicht der

Naturschutzverbände werden im Gegenteil von vorneherein und v.a. systematisch Abwägungsfehler produziert. In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussagen des aktuellen Fachbeitrages Naturschutz des LANUV in die Abwägung zum Teilplan mit eingestellt werden müssen. Die Regionalplanungsbehörde muss die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ernst nehmen und darf hier nicht im Vorgriff auf die Neuaufstellung des Regionalplans Köln planungsrechtliche Fakten schaffen, welche die aktuell vom LANUV erarbeitete Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan ignorieren. Anderenfalls sind auch an dieser Stelle Abwägungsfehler vorprogrammiert.

#### **Fazit:**

Die Naturschutzverbände fordern, dass der Planungsprozess und der Planentwurf den dargestellten Anforderungen gerecht werden und die Möglichkeiten, den Willen des Plangebers im Hinblick auf seine Wirksamkeit umzusetzen, genutzt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob die angeführten Bedenken dazu führen können, dass am Ende erneut ein nicht rechtsgültiger und nicht haltbarer Regionalplan für die Steuerung der Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Köln entsteht. Die Naturschutzverbände halten diese einheitliche, gesamträumliche Steuerung für dringend notwendig, um Natur und Landschaft und damit die ökologische Nachhaltigkeit dauerhaft zu sichern.

#### **Relevante Belange und beabsichtigte Gewichtung im gesamträumlichen Plankonzept**

Die Herleitung und bewertungsbezogene Ausgestaltung der Ausschlussbelange (Harte und weiche Tabukriterien, sonstige Ausschlussbelange) und des Systems der Eignungsbelange ist gut nachvollziehbar und trifft ansonsten auf grundsätzliche fachliche Zustimmung seitens der Naturschutzverbände. Allerdings ist zu prüfen, ob aus den aktuellen Fachbeiträgen insbesondere als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan und den forstlichen Rahmenplan Belange zur Eingliederung und Anbindung in/ an die Gesamtplanung zu ergänzen sind (s.o.). Auch die absehbaren Entwicklungen im Regierungsbezirk wie die Strukturförderungsplanung im Rheinischen Revier wäre hier planerisch einzubeziehen.

Wenn im Sinne der oben dargestellten Problematik Änderungen vorgenommen werden, bieten die Naturschutzverbände gerne an, an der Entwicklung von einheitlichen Einbezugsmöglichkeiten für die anderen bisher auf die fachbehördliche Geltendmachung beschränkten naturschutzrelevanten Belange mitzuwirken. So könnten z.B. bei der Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten ggf. auch einige wenige allgemein gültige Kriterien gefunden werden, z.B. bei bestimmten Ziel- und Zweckbestimmungen.

#### Weiche Tabukriterien:

##### *Natura-2000-Gebiete*

Der Schutzabstand von 300 m zu Natura-2000-Gebieten sollte aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich als Ausschlussbelang herangezogen werden, die Begründung für die fallbezogene Entscheidung überzeugt nicht. Insbesondere der Grundsatz einer vorsorgenden Raumplanung (§1 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG) und in Bezug auf die dargestellte spezifische Situation im Regierungsbezirk Köln, nach der grundsätzlich ausreichend Alternativflächen ohne potentielle Beeinträchtigung von Natura-2000-Flächen zu Verfügung stehen (S. 167), ermöglicht und erfordert einen generellen Ausschluss. Eine Einzelfallbetrachtung ist daher auch nicht notwendig, der Plangeber kann hier eine Entscheidung im Sinne des ROG treffen. Gleiches gilt für die bestehenden BSN, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Biodiversität und den Biotopverbund (s.u.) grundsätzlich Berücksichtigung finden sollten. Ihr Einbezug in den Katalog der Ausschlusskriterien wird ausdrücklich begrüßt.

*Ergänzung Biotopverbund, s.u.*

Sonstige Ausschlussbelange:

***Unzureichende Herleitung/ Ausgestaltung der Berücksichtigung vom Braunkohletagebau vorgeprägter Kommunen***

Das Anliegen des Plangebers ist nachvollziehbar, allerdings stellt sich neben der Frage der oben bereits angesprochenen Aspekte die Frage nach der Einordnung als erheblich vorbelastete Kommune. Die Betrachtung der verschiedenen Flächenanteile von Abbauflächen im Zusammenhang mit der Potenzialfläche, mit dem Gemeindegebiet und der bauplanungsrechtlich zur Verfügung stehenden Fläche mag als Ausgangspunkt für eine Situationsbeschreibung sinnvoll sein. Die Auswahl des Medians, der einfach nur den in der Mitte stehenden Wert bezeichnet, als Schwellenwert heranzuziehen, ohne hier irgendwelche weiteren fachlichen Kriterien hinsichtlich einer Vorbelastung zu definieren, erscheint regionalplanerisch vollkommen abwegig. Hier müsste herausgearbeitet werden, welches denn die in den Kommunen jeweils betroffenen regionalplanerisch bedeutsamen Belange sind, welche hier über Gebühr (wonach bemisst sich das?) belastet würden und welchen einheitlichen Bewertungsmaßstab man daraus entwickeln könnte, um ihn auf alle Kommunen gleichermaßen anzuwenden. Eine Flächenkennzahl kann nur im Zusammenhang mit einem fachlich-inhaltlichen Bewertungsmaßstab, an den er geknüpft ist, Abwägungsrelevanz erhalten. Er muss sich gegenüber anderen Belangen nachvollziehbar und belastbar durchsetzen können, ansonsten wird hier eine willkürliche Entscheidung getroffen, die nicht planerisch hergeleitet und gesamtplanerisch abgewogen ist. Der reine „Wille des Plangebers“ erübrigt nicht eine dem Gesetz entsprechende planerische, abwägungstaugliche Entwicklung dieses Belanges und entfaltet für sich genommen keine rechtliche Bindungswirkung eines Regionalplans. Der Belang wird außerdem noch gleichzeitig in der Kategorie Eignungsbelange (+++ als sehr gut geeignet) geführt, was sich gegenseitig ausschließt.

***Neuer Ausschlussbelang: Vernetzungsgebiete für die Rekultivierung***

Die Naturschutzverbände fordern, dass als maßgeblicher Freiraum-Belang in diesem Kontext die Rekultivierung und (Wieder-) Eingliederung der Tagebaulöcher in die umgebende Landschaft berücksichtigt wird. Die Vernetzung der neu zu entwickelnden Seenlandschaften mit den umliegenden Landschaftselementen/ Biotopen (Flächen aus dem Biotopverbund, Schutzgebiete, geschützte Biotope, Elemente des Gewässersystems und weitere schutzwürdige Flächen) über Trittsteine und Korridore und die dafür erforderliche Aufwertung von Landschaftsteilen muss planerisch langfristig ermöglicht werden, indem die Flächen um die Tagebaue dafür freigehalten werden und dort keine Neuaufschlüsse und Erweiterungen mehr vorgesehen werden. Auch bestehende, angrenzende wertvolle Biotope müssen in ihrer Existenz gesichert und gestärkt werden. Prominentestes Beispiel ist der Hambacher Forst, dessen Sicherung im Rahmen eines Waldverbundkonzeptes schon lange von den Naturschutzverbänden gefordert wird und in dessen Umfeld es auch aktuell immer wieder Anträge für Kiesabgrabungen gibt. Die landespolitische Entscheidung, den Hambacher Forst stehen zu lassen, ist nur der Ausgangspunkt, für seinen Erhalt müssen nun auch die Voraussetzungen auf planerischer Ebene geschaffen und Flächen gesichert werden.

***Die Naturschutzverbände fordern daher, für diesen Zweck einen Umkreis von mindestens 2 km rund um die Großtagebaue Garzweiler, Hambach und Inden von weiteren BSAB-Planungen auszunehmen. In diesem Radius liegen bei allen angesprochenen Tagebauflächen die wesentlichen Anschlussbiotope und möglichen Vernetzungselemente.***

Eignungsbelange:

*Klima/ Klimarelevante Böden:*

In Bezug auf den Klimawandel und dessen Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung wird basierend auf dem Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung und den darin



enthaltenen Planungsempfehlungen angeregt, die klimarelevanten Böden als Ausschlussbelang oder als Eignungsbelang der Stufe 3 einzuordnen. Die Ausweisung klimarelevanter Böden identifiziert Gebiete mit hoher Freisetzung von Treibhausgasen bzw. mit hohen Verlusten organischer Substanz wie aus ackerbaulich intensiv genutzten Niedermoor- und Anmoorböden. Das Leitbild besagt, dass die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern sind, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen geleistet wird. Diese ist nach Aufschluss der Flächen nicht reversibel.

*Unzerschnittene verkehrsarme Räume:*

Insbesondere im Rheinischen Revier, das räumlich klar umrissen und gesetzlich definiert ist (im Regierungsbezirk Köln: Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen), sollten diese Räumen mit Blick auf ihre Bedeutung für die Offenlandarten eine besondere Bedeutung bekommen. Die absehbare Entwicklung in diesem Gebiet sollte hier vorsorglich berücksichtigt werden und die UZVR sollten in eine höhere Eignungskategorie eingestellt werden (mindestens Stufe 2, ++ als gut geeignet). Da der Teilplan hier sowieso schon eine besondere Belangfestlegung vornimmt (vom Braunkohletagebau vorbelastete Kommunen), sind auch solche regionalplanerisch gut begründbaren, teilräumlichen Belange offensichtlich denkbar.

*Biotopverbund:*

Bei den Ausschlussbelangen wäre aus Sicht der Naturschutzverbände der Biotopverbund zu ergänzen. Die vom LANUV für den Regierungsbezirk Köln in 2020 vorgelegte Biotopverbundplanung stellt eine der wesentlichen Grundlagen für den Schutz der Biodiversität dar. Der anhaltende Rückgang der Artenvielfalt und die vor allem in der Gesamtfläche fehlende Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen erzeugt eine zunehmende Verantwortung auch der übergeordneten Planungsebenen für die Schaffung und Sicherung wirksamer flächenbezogener Grundlagen für dieses drängende Umweltproblem. Die Biotopverbundflächen der Stufe I stellen die Kernflächen des Biotopverbunds dar und sollten planerisch gesichert werden. Auch hier könnten Kriterien gefunden werden, ab wann ein Ausschluss nach dem Plankonzept vorzusehen ist. Die alleinige Einstufung als Eignungskriterium, wenn auch unter Stufe 2 (++ als gute Eignung) ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Hier sei erneut darauf hingewiesen, dass vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Regionalplänen explizit zu berücksichtigen sind und dass in diesem Fall dem in 2020 veröffentlichten Fachbeitrag als Grundlage für den Landschaftsrahmenplan eine besondere Bedeutung zukommt, da sich der Regionalplan und damit auch die BSN in Neuaufstellung befinden. Hier müsste zumindest geprüft werden, welche neuen Flächen im Biotopverbund gegenüber den bestehenden BSN hinzukommen und voraussichtlich auch als BSN ausgewiesen werden.

Da für einen Verbund auch die Verbindungsflächen und Trittsteine wesentlich und für Aufbau, Erhalt und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems unabdingbar sind (Biotopverbundflächen Stufe II), sollten diese bei den Eignungskriterien eine Rolle spielen und zumindest in der ersten Kategorie (+ als geeignet) Eingang finden.

Hier wäre auch eine besondere Berücksichtigung im Zusammenhang mit den besonders vom Braunkohletagebau vorbelasteten Kommunen, der Wiedereinbindung der Tagebaue in die Landschaft (s.o.) bzw. mit dem Rheinischen Revier und den absehbaren zukünftigen Belastungen im Rahmen der Siedlungsentwicklung erforderlich (s. auch Ausführungen zu UZVR).

### **Zeichnerische Darstellungen:**

Zu den zeichnerischen Darstellungen nehmen die Naturschutzverbände wie folgt Stellung:

#### **Kreis Heinsberg**

##### **HS-HS-006**

Zur abgrabungsrechtlichen Voranfrage hat der NABU im Frühjahr 2019 ablehnend Stellung genommen. Bei Realisierung der Abgrabung werden Trockenschäden befürchtet

- für den östlich auf der Hangkante gelegenen Eichen-Wald sowie
- die Teichbachaue (Himmericher Bruch) nordöstlich (westlich des Teichbachs).

Hier handelt es sich um ein ehemaliges Niedermoor, das teilweise vernässt wurde und in den nächsten Jahren weiter aufgewertet werden soll. Hierzu fand großflächiger Ankauf bzw. Pacht durch den Kreis Heinsberg statt. Gegen die Darstellung des BSAB HS-HS-006 bestehen daher Bedenken.

##### **HS-HUH-011**

Gegen die Abgrenzung dieser Nassauskiesung hin zur östlich angrenzenden Kreisstraße K 22 bestehen Bedenken. Die Abgrabung würde nach ihrer Realisierung eine Verbindung zwischen den westlich gelegenen Gewässersystemen von Wurm und Teichbach und der östlich angrenzenden Rur darstellen. Bisher ist es für fließgewässer-gebundene Tierarten, wie Biber und Fischotter günstiger, dem Verlauf von Teichbach, Wurm und Rur zu folgen. Nach einer Realisierung der Nassabgrabung bestünde für solche Arten aber eine „Abkürzung“, die zweifellos stark genutzt werden würde. Problematisch ist dabei die Lage der stark und insbesondere in der Nacht schnell befahrenen K 22 direkt zwischen dem geplanten BSAB und einem an die Rur angeschlossenen Altarm, der wenige Meter an die Straße heranreicht. Die Kombination zwischen Fließgewässern, Nassauskiesung und Straße würde zu einer „Falle“ für die oben genannten Arten, aber auch für etliche Wasser-gebundene Vogel- und Fledermausarten werden. Im Kreis Heinsberg werden bereits heute regelmäßig Verkehrs-Tötungen von Bibern festgestellt. Bei einem zu nahen Heranreichen der Nassauskiesung an die K 22 ist eine weitere Häufung von „road kills“ hier vorprogrammiert. Daher wird vorgeschlagen, den BSAB in seinem NW-Teil (also außerhalb bestehender Genehmigungen) um 100 m von der K 22 zurückzunehmen.

##### **HS-HUH-013**

Nach Informationen der Naturschutzverbände befinden sich innerhalb der Fläche zwei kürzlich repowerete Windkraftanlagen. Ob diese Fläche während des Planungshorizontes für eine Abgrabungstätigkeit in Betracht kommt, sollte geprüft werden.

##### **HS-WEG-015**

Die Darstellung über die bereits genehmigten Abgrabungen hinaus wird kritisch gesehen. In dem Bereich kommen eine recht hohe Dichte von Feldlerchen und einzelne Kiebitze vor. Das ist aus Artenschutzaspekten kritisch, ergo sollte die Ausdehnung des BSAB überdacht werden.

#### **Rhein-Sieg-Kreis**

##### **SU-WAC-066**

Dieser Abgrabungsbereich sollte nicht mehr als BSAB dargestellt werden. Nach den Erkenntnissen

der Naturschutzverbände befindet sich diese Abgrabung derzeit in der Abschlussbetriebsplanung. Ein weiterer Abbau erscheint insofern unrealistisch. Vielmehr sollte dieser Bereich als BSN dargestellt werden – insbesondere wegen seiner Bedeutung für den Schutz der Gelbbauchunke.

#### **SU-ALF-058**

Dieser BSAB sollte überlagernd als BSN dargestellt werden. Der Bereich ist im Biotopverbund des LANUV als VB-K-5307-025 erfasst und als NSG „Tongrube Witterschlick“ gesichert. Er ist für die Erhaltung der Gelbbauchunke von Bedeutung.

#### **Rhein-Erft-Kreis**

#### **BM-BM/ELS-034**

Wegen der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wird der BSAB sowie die Reservefläche R-2 abgelehnt.

#### **BM-ERF/KER-040**

Wegen der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wird der BSAB sowie die Reservefläche R-1 abgelehnt.

#### **BM-KER-042**

Die Erweiterung dieses BSAB über die bereits konkret genehmigten Teilflächen sollte zurückgenommen werden. Eine Erweiterung dieser Abgrabung ist angesichts der Vernetzungs-Notwendigkeiten in dem Bereich nicht angezeigt. Die Darstellung von BSN im Nord-Teil wird begrüßt, sie sollte im Sinne der angestrebten Vernetzung der Waldbereiche auf den südlichen Bereich erweitert werden. Wegen der hohen ökologischen Qualität der natürlichen Sukzession auf den nicht mehr genutzten Flächen sollte bei der Rekultivierung vermehrt die natürliche Sukzession zum Tragen kommen.

#### **BM-KER-044**

Die auch von der Landesregierung formulierte Vernetzungs-Notwendigkeit des FFH-Gebietes Steinheide nach Westen über den Hambacher Wald hin zum Merzenicher Erbwald setzt eine Darstellung des Bereiches als Waldfläche und BSN voraus. Gerade der westliche Rand der Steinheide muss für einen Biotopverbund durch die Einstufung „Schutz der Natur“ und eine entsprechende Rekultivierungsplanung nach Westen erweitert werden. Die BSAB-Darstellung sollte bis auf die bereits genehmigte Abgrabungsfläche verkleinert werden. Auch der Reservebereich R-4 sollte gestrichen werden. Für den bereits genehmigten Teil des BSAB BM-KER-044 sollte als Rekultivierungsziel BSN und Waldfläche dargestellt werden; die Naturschutzverbände lehnen das bisher vorgesehene Ziel der Entwicklung zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ab. Wir greifen die Aussage im Entwurf der neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier auf, dass diese Flächen unter die Leitung einer Stiftung gestellt werden sollten, z.B. der NRW-Stiftung, die auch an der Planung des Vernetzungskonzeptes und der zu ändernden Rekultivierungsplanung beteiligt werden sollte.

#### **BM-KER-045**

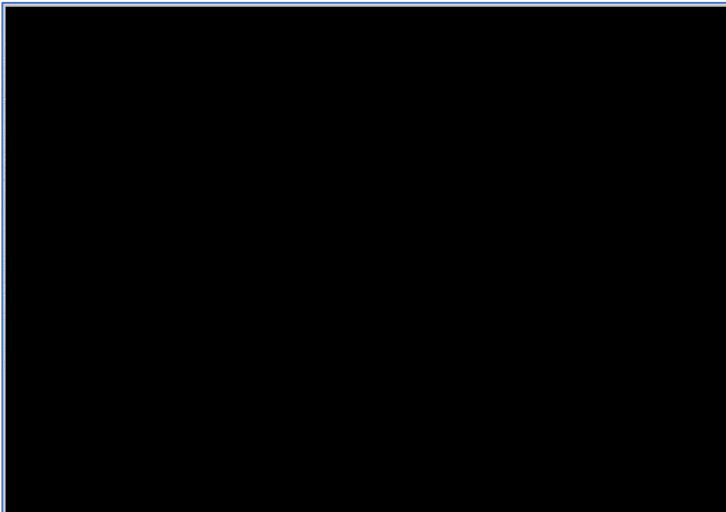
Um die Notwendigkeit eines auch für Tierarten der Wälder geeigneten Vernetzungssystems zu unterstreichen, sollte eine linienhafte Darstellung von Waldbereich von Norden nach Süden durch diesen BSAB erfolgen.

### BM-KEP-046

Die Darstellung des BSAB über die bereits konkret genehmigte Abgrabungsfläche sowie die Reservefläche R-3 werden abgelehnt. Hauptgrund dafür ist der Verlust von etwaigen Vernetzungsoptionen für die Tierarten der Waldlebensräume. Auch das hier vorgesehene Entwicklungsziel „Oberflächengewässer“ stößt nicht nur aufgrund der bekannten Grundwasserabsenkung durch den Betrieb des Tagebaus Hambach auf Unverständnis.



Ausschnitt Entwurf Teilplan, Bezirksregierung Köln



Vielmehr zeigt der Vergleich der Karten aus dem Teilplan mit der Karte unten sehr deutlich die Nähe dieses geplanten Abgrabungs-Sees zu der Alt-Deponie Haus Forst und der Fläche, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, beantragt durch [REDACTED] 2016, für die Wiederinbetriebnahme der Deponie genehmigt wurde. Die untere Karte wurde dem Gutachten des Erftverbandes entnommen.

Im Bericht des Erftverbandes (Anlage 15 des oben genannten Planfeststellungsverfahrens) wird zum einen festgehalten, dass auch der für die Zukunft prognostizierte Grundwasserstrom nach Norden gerichtet ist, das heißt in Richtung der Altdeponie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Grundwasserhöchststandes von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Abfallkörper dauerhaft oberhalb des Grundwassers liegen wird. Die hydraulische Situation der vorbergbaulichen Grundwassersituation wird sich durch den Einfluss des Restsees nicht mehr herstellen. Es ist für uns daher unabdingbar, dass vor der Festlegung einer Nassauskiesung diese Zusammenhänge aufgegriffen und bewertet werden. Bis diese Bewertung vorliegt, schlagen wir

vor, auf diese BASB- Darstellung zu verzichten

#### Fälschlich markierte Abgrabungsgenehmigung in Kerpen-Buir

Abgrabung Vogelsang, [REDACTED]

Die oben genannte Abgrabungsfläche wird als „genehmigte Abgrabungsfläche“ in Karte2\_Blatt2\_BM-DNOst\_KWest dargestellt. Dies erscheint uns fehlerhaft, da nach unserem Kenntnisstand weder eine Genehmigung noch ein aktueller Antrag vorliegen. Diese Fläche war Gegenstand eines Verfahrens im Jahr 2001 (Betriebsplanverfahren für den Neuaufschluss des Quarzsandtagebaus „Vogelsang“ in Kerpen-Buir“) mit einer im Nachgang reduzierten Planung 2003. Nach unserer Kenntnis liegt hierfür keine Genehmigung vor. Diese Planungen gingen von einer Umsetzung der alten Abbauplanung für den Tagebau Hambach aus, wie der Tischvorlage zum Scopingtermin Quarzsandtagebau „Vogelsang“ der [REDACTED] zu entnehmen ist.